

Artikel 3³⁾**Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

In § 16 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), werden nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „der Mahngebühr und“ eingefügt.

Artikel 4⁴⁾**Hessisches Hinweisgebermeldestellengesetz (HHinMeldG)****§ 1****Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Einrichtung von internen Meldestellen für den kommunalen Bereich nach § 12 Abs. 1 Satz 4 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle].

§ 2

Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen

(1) Gemeinden und Landkreise sind verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich ihre Beschäftigten wenden können, um Verstöße nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes mitzuteilen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt entsprechend für

1. den Landeswohlfahrtsverband Hessen,
2. den Regionalverband FrankfurtRhein-Main,
3. die kommunalen Versorgungskassen,
4. Zweckverbände nach § 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83), und gemeinsame kommunale Anstalten nach § 29a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit,
5. Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 126a der Hessischen Gemeindeordnung und
6. kommunale oder kommunal kontrollierte Unternehmen.

(3) Für die internen Meldestellen nach Abs. 1 und 2 gelten die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend.

³⁾ Ändert FFN 212-5

⁴⁾ FFN 320-217

⁵⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. EU Nr. L 305 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 (ABl. EU Nr. L 265 S. 1, 2023 Nr. L 116 S. 30).

⁶⁾ Ändert FFN 320-198

§ 3**Ausnahmen**

Ausgenommen von der Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach § 2 sind

1. Gemeinden und Landkreise mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder mit weniger als 50 Beschäftigten. Die für Satz 1 Nr. 1 maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach § 148 der Hessischen Gemeindeordnung.
2. Öffentlich-rechtliche Körperschaften nach § 2 Abs. 2 mit weniger als 50 Beschäftigten.

§ 4**Interkommunale Zusammenarbeit**

Gemeinden und Landkreise können interne Meldestellen gemeinsam einrichten und betreiben oder einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragen. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Verstöße abzustellen, verbleibt bei den beteiligten Gemeinden und Landkreisen.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Hinweisgeberschutzgesetzes] in Kraft.“

Artikel 5⁶⁾**Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Dem § 104 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Beamtinnen und Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle] vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit.“

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1

1. tritt Art. 2 am 1. Januar 2024 und
2. treten die Art. 4 und 5 am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Hinweisgeberschutzgesetzes] in Kraft.